

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg1>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 1 (2002)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg01/198-207>

Rg **1** 2002 198–207

Johannes-Michael Scholz

Wahrnehmung als Reflexion

Pierre Bourdieu 1930–2002

Wahrnehmung als Reflexion

Pierre Bourdieu 1930–2002

Pierre Bourdieu ist im Januar 2002 verstorben. In der Folge kam es weltweit zu einer Flut von Nachrufen, angefangen bei *Le Monde*, der dieses Ereignis tags darauf nicht nur eine Titelseite wert war. Ein *dossier spécial* versuchte, die namhaftesten Stimmen seiner Anhänger und Kritiker einzufangen; erhellt werden sollte die Biographie eines Wissenschaftlers, der vornehmlich in Frankreich ebenso anerkannt wie umstritten ist. Sein politisches Engagement der letzten Jahre, der Kampf für eine gerechtere Welt und somit gegen Neoliberalismus und Globalisierung wie deren soziale Folgekosten, hatte die Geister auch außerhalb Frankreichs endgültig geschieden. Trotzdem konnten sich auch seine Widersacher dem Andenken nicht verschließen. Der gegenwärtig meistzitierte Wissenschaftler Europas, wie die führende deutsche Tageszeitung von Frankfurt her einräumt, war selbst von dieser Seite nicht zu umgehen – politische Gegnerschaft hin oder her, für Häme und Zynismus, eine Politik der kleinen Nadelstiche gegenüber Bourdieus wissenschaftlichem Werk, blieb schließlich genügend Platz. Auch verstand sich, dass gerade der TV-Sender ARTE den kritischen Intellektuellen Bourdieu mit der Wiederausstrahlung einer Diskussion zu würdigen suchte, die ihn im Gespräch mit Günter Grass zeigt. Soviel war man dem eigenen Image schuldig. Wer wollte sich nicht auf der Seite des Guten wiedererkennen. Da half es im Ergebnis wenig, dass sich Bourdieu Zeit seines Lebens gegen blinde Nachfolge gewehrt hatte.

Offensichtlich fehlt noch der Abstand, um über Lob oder Tadel hinaus – schwere Anwürfe gehen bezeichnenderweise auf persönlich enttäuschte Mitarbeiter zurück – einer soziologischen Analyse gerecht zu werden, die argumentativ neben der Luhmannschen Systemtheorie die Auseinandersetzungen der jüngeren Sozial- bzw. Kulturwissenschaften wie keine zweite prägt. Unter den ersten Reaktionen auf Bourdieus Tod sticht deshalb die von Jacques Derrida hervor. Hier kommt auf dem Hintergrund des gemeinsamen Weges durch die französischen Bildungsinstitutionen jene positive Distanzierung zu Wort, der Bourdieu wohl als erstes zugestimmt hätte. Wer es nämlich mit dem Vorwurf des soziologischen Pessimismus bewenden lässt und dafür

auf Bourdieus Antrittsvorlesung im *Collège de France* verweist, dessen Optimismus scheint die Gegenseite zu unterschätzen. Spätestens mit Bourdieus *Homo academicus* ist wohl nicht nur für die französische Universität bekannt, dass Normalwissenschaft – polemisch ist von der »fausse science« die Rede – durchaus mit noch so kleinen Gewinnen zu haushalten weiß, sich im Regelfall nur allzu gut einrichtet, gesellschaftlich arrangiert. Da pflegt man den Dank wie selbstverständlich durch ein forschungsstrategisch unverbindliches Klein-Klein abzustatten oder, erfolgversprechender noch, unvermittelt in der Empirie aufzugehen, weil erfahrungsgemäß ein Mehr an eigener Sicherheit kaum garantiert werden kann. Aktivismus wird an den Tag gelegt, allenfalls überboten durch diejenigen, die am anderen Pol der verwaltungsinternen und/oder wissenschaftspolitischen Positionierung ihr volles Augenmerk schenken. Ihnen ist offenbar alles weitere zweitrangig, glauben sie doch, die Spielregeln des Wissenschaftsfeldes durchschaut zu haben.

Soll diese Art von engagierter Wissenschaft im Wissenskontext des neuen Jahrhunderts verortet werden, kommt vorerst für das Gesamtphänomen Bourdieu sinnvollerweise nur ein vorsichtiges Abwägen in Betracht. Mehr noch: Angebracht ist lediglich sokratisches Fragen unter Rückbezug auf die eigene Forschungspraxis, ganz im Sinne dessen, was Bourdieu unter Einschluss der Philosophie ab den sechziger Jahren alles in allem an einer »sociologie (historique) de la sociologie« arbeiten ließ. Für diesen Fall zielt jede objektivierende Werkübersicht genauso daneben wie eine Hommage, die dem Applaus freien Lauf gewährt und Bourdieu, bei aller konzeptuellen Anstrengung voller Skepsis gegenüber jedweder Geschichtstheorie, sogleich auf bestimmte historische Aussagen festlegen möchte, wenn nicht gar zum Vorkämpfer einer starken Historikerzunft macht. An dieser Gefahr schrammte aber Spezialistenwissen zum 18. und 19. Jahrhundert entlang, als sich Christophe Charle und Daniel Roche in *Le Monde* vom 6. Februar für das neue Jahrhundert in ihrer Diagnose eines wiederkehrenden Sozialdarwinismus bestätigt sehen möchten. Die Kraft zu einer solchen Prognose folgt augenscheinlich aus einer Geschichtswissenschaft, die Bourdieu – folgt man diesem Nachruf – stets um ihre Kanonisierung im Reigen der gestandenen Disziplinen wie um ihre Aussagemöglichkeiten zur Genese der fraglichen Erscheinungen beneidet habe.

Rechtshistorische Grundlagenforschung beschreitet den verbleibenden, überaus schmalen Grat zwischen berufsständischer Apologetik und inhaltlicher Vorabfixierung, soweit bei den neuen Fragestellungen Bourdieuscher Sozialwissenschaft angesetzt wird, ohne sich in den Begrifflichkeiten zu erschöpfen. Deswegen sei zwar unterstrichen, wieviel Einsicht Bourdieus zentralen Konzepten im Dreieck von Struktur, Feld und Habitus geschuldet wird. Noch die Kritik, beispielsweise von Seiten der Systemtheorie, konnte sich erst hieran abarbeiten. Zu denken ist etwa an Cornelia Bohn. Ihre Überprüfung des Habitusbegriffs verstand sich 1991 kennzeichnenderweise als kritischer Beitrag zur Sozialtheorie Bourdieus. Konzeptuelle Vorgaben, zumal solche mit theoretischen Ansprüchen, haben ob ihrer Konsistenz unbestreitbare Vorteile, gemessen am Impressionismus des vermeintlich Gegenständlichen. Doch bereits die mehr oder weniger große Reichweite von Theorieangeboten zeigt auf, wo nicht zuletzt für den Forschungsalltag des Rechtshistorikers die operativen und demzufolge die unmittelbar anstehenden Probleme beginnen, ergänzende Reflexion gerade insofern Not tut. Umso mehr ist dann aber für diese Retrospektive wissenschaftsstrategisches Engagement außerhalb des Geniekults gefragt, und sei es nur, weil üblicherweise bei solchen Gelegenheiten lediglich auf die Schulbildung abgehoben, entsprechenden Verästelungen scheinbar rein deskriptiv nachgegangen wird, um der Laudatio symbolisch Gewicht zu verleihen.

Alle Diskussion über die Schwierigkeiten des rechtshistorischen Berufs lässt bald gewahr werden, wie wenig speziell dem Anfänger etwa mit Hinweisen auf Bourdieus Habituskonzept und dessen Wurzeln in der Kunstgeschichte eines Erwin Panofsky gedient ist. Ob hierdurch schon Ende der 60er Jahre wissenschaftsgeschichtlich gesehen die positivistische Historiographie der großen Texte überwunden wurde – solche und ähnlich repetitive Antworten haben bei Licht besehen zu Recht nur bedingt Erfolg. Will man der generellen Theoriemüdigkeit nicht durch Pseudoprobleme Vorschub leisten, auch der narrativen Flucht aus den Kategorien nur mit Bedacht zuarbeiten, reichen Informationen dieses Schlags nicht aus. Sie werden bestenfalls abgelegt, bewirken hingegen wenig. Nicht anders steht es um jede zeremoniöse Archivierung eines Denkansatzes, dessen Virulenz so leicht nicht totzuschweigen ist. Beleg sei die zentrale Rolle, die Bourdieu seit einigen Jahren beim Aufstieg der sog. Neuen Kulturwissenschaft spielt. Und dabei

soll nicht bloß auf die Nachbardisziplinen geschickt, die Kunst-, aber auch die Religionsgeschichte in Bezug genommen werden. Bourdieu geht uns alle an. Das ist der Stachel im Fleisch, den aller Voraussicht nach auch die nächste Generation schwerlich loswerden dürfte – so die Zweite Moderne Rechtshistorie als Forschungseinheit und Rechtsgeschichte als universitäre Lehrveranstaltung überhaupt noch benötigt.

Gleichsam im Vorfeld gibt Bourdieu dafür indes Schützenhilfe, weit über alle begrifflichen Stützen oder die unmittelbare Sicherung längst heikler Posten hinaus. Solche Reorientierung ist an drei Aspekten festzumachen. Einmal an Bourdieus gezielter und trotzdem nicht objektivierender Materialisierung (rechts-)kultureller, gemeinhin für immateriell erachteter Produkte; der Entsachlichung des Rechts kann in der Analyse nur begegnet werden, indem bei der Rhetorik und den sonstigen Aspekten formaler Prägung angesetzt wird, scheinbar banalste Techniken wie ihre Organisation in Bezug genommen werden oder Ressourcen auch persönlichster Natur als spezifisches Kapital von Rechtsexperten in Erscheinung treten. Des Weiteren sei auf die zusätzliche Spezifizierung derartiger Produktionen als symbolische Produkte im Rahmen einer allgemeinen Herrschaftsökonomie aufmerksam gemacht; die Moderne und ihre Abstraktionen bzw. gegenläufigen Reinvestitionen müssen davon nicht ausgenommen werden, so die Interessenjurisprudenz oder der schwedische Realismus eines Vilhelm Lundstedt aus den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts. Und drittens erscheint uns unter dem Stichwort vom gesteigerten methodologischen Interesse besonders wichtig, inwiefern Bourdieu im Verlauf einer langen Karriere, die ihn von der ethnologischen Feldforschung im heimischen Béarn wie im nördlichen Algerien über die Forschungsseminare der *Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales* zum Lehrstuhl für Soziologie am *Collège de France* führte, einen Begriff von wissenschaftlicher Produktion aktualisierte, der moderner, ja postmoderner Grundlagenforschung auch und gerade bei der reflexiven Rekonstruktion von rechtlichen als sozialen Ereignissen zur Seite stehen kann.

Um mit der Versachlichung des höchst kunstvoll, teils gar rechtswissenschaftlich Entsachlichten zu beginnen: Es gehört zu den Fallstricken der rechtshistorischen Arbeit, dass man leicht einem Trennungsdanken aufsitzt, wie es seit den juristischen Ausbildungszeiten habituell angelegt ist und am ehesten in der richter-

lichen Separierung von Tatbestand und Urteilsgründen greifbar wird. Selbstverständlichkeiten würden gebührend hinterfragt, ihre intellektualistischen Risiken transparent, fänden Rechtshistoriker die Muße, um anhand des Einleitungskapitels zu Bourdieus *Distinction* (1979) seine Kontroverse mit der Sublimierung des ästhetischen Urteils bei Kant bis zu dem Punkt zu verfolgen, an dem die Frage nach dem herrschenden Geschmack schon vom theoretischen Modell her in eine Recherche nach der sozialen Fundierung von angeblichen Geschmacklosigkeiten umschlägt. Rechtsgeschichte als Textwissenschaft müsste eigentlich zu denken geben, was Bourdieu andernorts unter der Devise vom »objectiver l'objectivation« nicht etwa nur der Kunstgeschichte entgegenhielt: Wieweit nämlich über das *opus operatum* zumeist der *modus operandi* vernachlässigt, der praktischen Logik und ihren Kontingenzen keine Chance gegeben wird. Jedwelche Hermeneutik läuft so Gefahr, in die Vorverurteilung oder ihr Gegenteil zurückzumünden und ansonsten der Paraphrase verhaftet zu bleiben, dieser eben doch nicht zu entkommen. Im Vergleich dazu realisiert ökonomisches Denken, wie desinteressiert sich kulturelle Sphären auch geben mögen, was Bourdieu 1968 in seiner Schrift zum *Métier de sociologue* für jene »distance critique« verlangte, der wissenschaftliche Reflexion im Gegensatz zum Alltagswissen nun einmal aufruhet. Eine andere Geschichte der Rechtswissenschaft bis hinauf zu ihren philosophischen Gerechtigkeitspostulaten findet in Bourdieus *L'ontologie politique de Martin Heidegger* (1975) sogar einen konkreten Ausgangspunkt.

Damit wiederum ist der Übergang zum Universum der symbolischen Produktionen bezeichnet, als die sich juristische Eingriffe gleich welcher Provenienz bei genauerem Hinsehen erweisen. Gehen wir von Ingeborg Villingers Studie zu Carl Schmitts *Schattensissen* von 1913 aus, scheint unter Juristen namentlich dieser und dann auch noch mit einer unnachahmlichen Meisterschaft die naturalistischen Kategorien von Inhalt, Bedeutung und Empirie in einem Prozess der konsequenten Fiktionalisierung zu handhaben. Dem Soziologen Bourdieu war es dagegen vorbehalten, eine operationell weiterführende Antwort auf die Kernfrage zu geben, die den Rechtshistorikern ab der Mitte des letzten Jahrhunderts in dem Maß zuwuchs, als das Paradigma der autonomen Entwicklung des Rechts so jedenfalls nicht mehr gehalten werden konnte. Für Bourdieu, der in Vorausnahme der konstruktivis-

tischen Wende die kognitive Komponente betonte und hierüber unter anderem rechtskulturelle Ereignisse in den Mittelpunkt stellte, offeriert das juristische, ob der Monopolisierungskämpfe intern verpolte Feld seinem gesellschaftlichen Umfeld ein mächtiges und gleichermaßen machtheischendes Instrumentarium. Es lässt die sozialen Kräfteverhältnisse begreifen und speziell im Konfliktfall auf den Begriff bringen. Bei dieser unverwechselbaren Rationalisierungs- bzw. Euphemisierungsarbeit werden die zugrunde liegenden Antagonismen doch hierdurch verkennbar, fällt logischerweise Formfragen als Neutralisierungsproblemen eine alles entscheidende Rolle zu. Recht wird bei Bourdieu nicht, wie monoton von Seiten der Juristen behauptet, über den Primat von divergierenden und daher grundsätzlich prekären Kapitalstrukturen ausgeblendet. Vielmehr gewinnen vorsprachliche Affektivität und diejenigen Effekte für das Explikationskalkül an Bedeutung zurück, die aus der genuin juristischen Formgebung gerade für Laien resultieren. Doch nicht nur ihnen erscheint als legitim, was zuvor kraft Universalisierung und Naturalisierung aus dem Status der immanenten Tendenzen herausgehoben wurde.

Mit dem Auge denken – ein gleichnamiger, unlängst in Zürich herausgegebener Sammelband zum Verhältnis von Wissenschaft und computergestützten Visualisierungsstrategien umschreibt sicherlich ungewollt mit dieser treffenden Formulierung auch, wie für Bourdieu Beobachtung und Reflexion in eins ging. Sein Methodenlehrbuch vom Ende der sechziger Jahre wurde ihm allmählich zur reflexiven Anthropologie, die sich wiederum, man vergleiche Bourdieus *Réponses* von 1992, aus einer nie ermüdenden Wahrnehmung selbst unscheinbarster Alltagsphänomene speist. Wenn etwas für seine Forschungstätigkeit charakteristisch ist, dann die Tatsache, dass er tagtäglich in einer Kladde Buch darüber führte, welche Begegnungen ihn noch vor wenigen Stunden zu welchen Schlüssen geführt hatten. Das schlägt besonders deutlich in der Großenquete *La misère du monde* (1993) durch, bestimmt aber das gesamte Spätwerk. Bezeichnenderweise war sein letzter Vorlesungszyklus, der allem Vernehmen nach unter *Science de la science et réflexivité* veröffentlicht werden wird, der Selbstanalyse gewidmet. Getrieben von einer nicht zu bremsenden Neugierde und Aufnahmebereitschaft, die bewusst vor den Banalitäten der unterschiedlichsten Praktiken nicht Halt machte, ließ Bourdieu bereits seine *Méditations pascaliennes* des Jahres 1997 in eine kritische

Überprüfung all der Konzepte einmünden, die ihm doch jahrelang teuer gewesen waren, nunmehr aber zu stark den Blick des Intellektuellen verrieten – jene trügerische Selbstsicherheit, der nur mit einem Gutmaß von Häresie und Ironie beizukommen sei.

Befreiend in diesem Sinne wirkte schon Bourdieus groß angelegter *Entwurf einer Theorie der Praxis*, da 1976 eigenen Worten zufolge sowohl die aufgestört werden sollten, die über die Sozialwissenschaften nachdenken, ohne sie zu praktizieren, als auch jene, die sie praktizieren, ohne hierüber zu reflektieren. Juristisch-dogmatisch geschulten und meistens auch justiziell-praktisch vorbereiteten Rechtshistorikern hätte es angesichts der nächsten Untersuchung allgemein zu denken geben müssen, auf diese Weise von der Wissenschaftstheorie wie von der ethnologischen Praxis auf das Spannungsverhältnis zwischen theoretischer Konstruktion mit umfassendem Wahrheitsanspruch einerseits und Alltagspraxis ohne theoretische Orientierung andererseits hingewiesen zu werden. Alles Reden über Theorie und Praxis wäre dann wie von allein verstummt. Vergleichbares gilt für die »größten Naivitäten des legalistischen Formalismus, der die Praktiken und Praxisformen für das Resultat der gehorsamen Befolgung von Normen hält« (Bourdieu). Und nicht anders ist es für diejenigen Einsichten in die soziale Welt, die sich gleichsam wider besseren Wissens der doxischen Erfahrung bzw. der Möglichkeiten solchen Vorwissens systematisch verschließen.

Wie von allein öffnet sich der Blick für Mängel, die jedweder »Bestandsaufnahme des krud Gegebenen, kurz, der herrschenden Ordnung« inhärent sind, um Bourdieu ein übriges Mal zu zitieren. Präsent wird der letztlich irreduzible Unterschied, auf den Jahre danach Gerhard Gamm von der philosophischen Warte eines postmodernen Weltverständnisses und demzufolge von der Syllogistik des unbestimmten Bestimmten aus mit dem Finger zeigt. Gemeint ist die Differenz zwischen wissenschaftlich-theoretischem Denken und einer Logik in Alltagsdingen, exakt jenes Unbestimmtheitsmoment der Praxis also, das Bourdieu außerhalb der klassischen Dichotomien in der Dialektik des Habitusbegriffs einzufangen trachtete. Der Profit liegt aber vor allem darin, auf diese Weise ähnlich den Vertretern einer heutigen Systemtheorie eingeladen zu werden, vertieft den Widerständen bzw. dem Sperrigen derartiger Konzepte wie der Art dieser Sperrigkeiten am rechtsgeschichtlichen Fall nachzugehen. Solches reicht über terminologi-

sche Inkongruenzen hinaus, meint zu guter Letzt viel eher die Summe der Irritationen, die Niklas Luhmann anlässlich seiner *Soziologischen Beobachtung des Rechts* (1986) in aufklärerischer Absicht, freilich vergleichsweise pragmatisch der Semantik des Funktionssystems Recht zur Selbstkorrektur empfahl. Der Forscher ist weder Prophet noch Vordenker, so Pierre Bourdieu in seiner letzten Rede vor griechischen Wissenschaftlern und Gewerkschaftsvertretern im Mai 2001 in Athen.

Auf der Höhe eines reflexiv gewordenen Wissens lebte Bourdieus quasi obsessionelle Wahrnehmung dessen, was ihn umgab, bis in seine Zeitschrift *Actes de la recherche en sciences sociales* den Raum an Möglichkeiten, in dem auch die Wissenschaft von der Evolution des Rechts in der radikalisierten Moderne ihren Platz finden könnte. Entfaltet wird fernab aller gegenständlichen Betrachtung in seinen Stärken und Schwächen ein facettenreiches Szenarium, das unwillkürlich an Claude Monets Seerosenbilder von Giverny oder dessen zahlreiche Perspektiven der Kathedrale in Rouen erinnert. Denn Bourdieu wie Monet ist eine stete Anspannung gemeinsam, jene Rastlosigkeit des Sehenübens, die bei dem einen am Ende nur noch zu dichten Farbtexturen führte und dem anderen sozialwissenschaftliches Denken als Unbekannte überantwortete. Von jetzt aus gesehen tracierte jeder auf seinem Gebiet wie nebenbei den Weg in die weitere Moderne. Nunmehr ist nämlich Flexibilität dieses Zuschnitts gefragt. Insoweit scheint ein anderes normatives Wissen der Rechtshistorie bereits seit Jahren voranzugehen. Um den Zusammenhang nicht zu zerreißen, verweisen wir nur auf die prozedurale Rationalität der Grundrechte bei Karl-Heinz Ladeur und für die nachmoderne Moral auf eine Reihe von Studien Zygmunt Baumans, die er vielsagend mit *Life in Fragments* betitelte.

Unter den Bedingungen gesteigerter Komplexität, so doch unser aller mehr oder weniger reflektiertes Begreifen von Gegenwart, erweisen sich Einfachantworten von vornherein als obsolet. Wissenschaftliche Innovation wird verstärkt zu einer Funktion von sich pausenlos dynamisierender Wissenschaftspraxis bzw. von grundsätzlich experimentellen Operationen, wie namentlich eine neue Wissenschaftsgeschichte der epistemischen Dinge belegt (H.-J. Rheinberger). Bourdieu experimentierte gar noch mit diesem Vortasten, nahm den Faden beim Prozess des Forschens selbst auf, scheute nicht davor zurück, jede Anmaßung des Denkens mög-

lichst umgehend zu relativieren. Man sollte ihm vor allem dafür danken, dass sein Erbe im Grunde davor bewahrt, Überraschungen auszuschließen. Neben jener Freude an Wissenschaft, die aus der persönlichen Begegnung für andersartige Fragestellungen mitgenommen werden konnte, bleibt letztendlich, dass er der kognitiven Dynamik von Wissenschaft nicht etwa vorschnell eine feste Basis verschaffte.

Doch allerspätestens bei diesem Schluss, noch im Dank, an dessen Spuren von diskretem Comment scheint über die Neutralisierungseffekte einer derart reservierten Gestik der Artigkeiten durch, wie schwierig es ist, sich den omnipräsenten Determinismen des Wissenschaftsfeldes zu entziehen. Gleichsam krakenhaft ergreift sein objektivierender und als solcher gemeinhin für Wissenschaft gehaltener *modus operandi* selbst den, der sich aus den Fesseln dieses Habitus lösen möchte, verräterischerweise aber schon hinter dem verallgemeinernden Wir verbirgt, wann immer sich die Gelegenheit bietet. So kann eben nie ausgeschlossen werden, dass eine derart platzierte Zurücknahme hinter dem eigenen Ich objektiv irgendwie doch noch mit den Verlockungen der ausgefeilten und vielfach prämierten Nachruf- und Festschriftenkultur zu tun hat. Zugegebenermaßen fällt es leichter, statt eines persönlich gehaltenen Berichts von der wechselvollen, auf Bourdieu zurückgehenden Aneignung jenes wachen Blicks etwa das einladende Versteckspiel zu riskieren, für das sich insbesondere die großen Namen der jüngsten Wissenschaftsgeschichte aufdrängen.

Furcht vor der Anekdote oder anderen Subjektivismen, der allgegenwärtige Druck, in diesem Milieu für unwissenschaftlich zu gelten, erschwert bis in die sprachlichen Wendungen hinein jedes Bekenntnis, entsubjektiviert ein zusätzliches Mal dort, wo vor Ort besagtes reflexiv gewordene Wissen eigentlich anzusetzen hätte. Es ist ganz so, als ob einem bei der Rekonstruktion langjähriger Erfahrungen mit der Bourdieuschen Soziologie ohne solche Markierungen das Wort abgeschnitten würde. Für ihn, der sich bei seiner offiziellen Vorstellung am *Collège de France* einem vergleichbaren Dilemma ausgesetzt sah, führte nur ein Weg aus der scheinbar unumgänglichen Alternative zwischen Bestätigung und Schweigen heraus. Unter *Leçon sur la leçon* fächerte er einen selbstreflexiven Diskurs auf, nahm sich hauptsächlich desjenigen an, der sein Mehrwissen zur Wissenschaft macht. Zu diesem Zweck waren dann allerdings vertraute Praktiken ebenso in Frage

zu stellen wie mitunter Jahre währende Gefolgschaften, die zumeist im guten Glauben an die rechte Sache ihren Ursprung haben. Deshalb sei Bourdieu in einem zweiten Anlauf schlicht dafür gedankt, dass ich in einer Zeit des allgemeinen Zweifels und persönlicher Unsicherheit seit dem Ende der siebziger Jahre die Freude an der rechtshistorischen Forschung zurückgewonnen habe.

Johannes-Michael Scholz